

Positionspapier des Studentischen Konvents

Studentischer Konvent
Schuhstraße 19
91052 Erlangen

stuve.fau.de
stuve-konvent@fau.de

15. Januar 2021

1 Positionspapier zur Unterstützung von studentischen 2 Hochschulgruppen

3 Einleitung

4 Die Studierendenvertretung der FAU (Stuve) kann studentische Gruppen und Initiativen auf ver-
5 schiedenste Weise bei ihren Tätigkeiten an der Universität unterstützen. Als meinungsbildendes
6 Gremium der Studierendenvertretung will der Studentische Konvent in diesem Positionspapier
7 die Rahmenbedingungen einer solchen Unterstützung festschreiben. Speziell regelt dieses Papier
8 folgende Punkte:

- 9 1. Generelle Voraussetzungen für eine Unterstützung
- 10 2. Möglichkeiten der Unterstützung und Regeln zu den einzelnen Möglichkeiten
- 11 3. Kommunikation zwischen unterstützten Hochschulgruppen und Stuve
- 12 4. Ende der Unterstützung

13 Generelle Voraussetzungen

14 Die Unterstützung einer studentischen Gruppe oder Initiative durch die Stuve kann ausschließlich
15 durch den Studentischen Konvent oder durch den Sprecher*innenrat beschlossen werden. Für
16 die Unterstützung bedarf es einer persönlichen Vorstellung der Gruppe/Initiative und ihrer
17 Tätigkeiten in einem dieser Gremien durch eine*n oder mehrere Vertreter*innen.
18 Wird sich für eine generelle Unterstützung der studentischen Gruppe/Initiative ausgesprochen,
19 wird diese als *Unterstützte Hochschulgruppe* bezeichnet und auf der Webseite der Stuve als

20 solche gelistet.

21 Die Gruppe muss hierbei alle der im Folgenden aufgelisteten Kriterien erfüllen. Die Überprüfung
22 dieser Kriterien erfolgt durch eines der beiden entscheidenden Gremien.

- 23 • **Studentische Mitgliedschaft:** Die Gruppe/Initiative muss eine studentische Gruppe
24 sein.
- 25 • **Lokalität:** Die Gruppe/Initiative muss an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-
26 Nürnberg angesiedelt sein. Die Gruppe kann Teil eines überregionalen Verbandes sein.
- 27 • **Sprachliche Barrierefreiheit:** Informationen zur Gruppe/Initiative und deren Veran-
28 staltungen müssen allen Studierenden der FAU sprachlich zugänglich gemacht werden.
29 Sprachliche Zugänglichkeit wird mindestens durch die Verfügbarkeit in den Sprachen
30 Deutsch und Englisch gewährleistet.
- 31 • **Finanzielle Barrierefreiheit:** Es dürfen keine Mitgliedsbeiträge, die Personen von der
32 Mitgliedschaft ausschließen würden, erhoben werden. Wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben,
33 so muss die Gruppe/Initiative zusichern, dass eine Erhebung für Einzelmitglieder aufgrund
34 fehlender finanzieller Mittel ausgesetzt werden kann.
- 35 • **Gemeinnützigkeit:** Die Gruppe/Initiative soll gemeinnützig handeln und darf in der
36 Regel nicht gewinnorientiert sein.
- 37 • **Uneingeschränkte Offenheit:** Die Gruppe/Initiative darf keine extremistischen An-
38 sichten vertreten und speziell darf sie keine einzelnen Personen oder Personengruppen
39 aus ethnischen Gründen, Gründen der Religion oder Weltanschauung, aufgrund einer
40 Behinderung oder chronischen Krankheit, des Alters, der sexuellen Identität oder der poli-
41 tischen Anschauung benachteiligen oder bevorzugen. Eine Ausnahme stellt die Aufnahme
42 von einzelnen Personen oder Personengruppen, von denen eine strukturelle Diskriminie-
43 rung ausgeht, in eine Gruppe/Initiative, deren Mitglieder von dieser Diskriminierung
44 betroffen sind, dar. Unabhängig von einer Satzung müssen aller Mitglieder die gleichen
45 Mitbestimmungsrechte haben.
- 46 • **Religiöse Neutralität:** Die Gruppe/Initiative darf nicht das Ziel verfolgen, dass Dritte
47 ihre religiösen Überzeugungen übernehmen. Auch einzelne Veranstaltungen mit diesem
48 Ziel stellen einen Grund zum Versagen der Unterstützung dar.

49 **Möglichkeiten der Unterstützung**

50 Unterstützte Hochschulgruppen können von der Stuve speziell, aber nicht ausschließlich, auf die
51 im Folgenden genannten Arten unterstützt werden.

52 **Promotion**

53 Unterstützte Hochschulgruppen können über alle Kanäle der Stuve beworben werden. Diese
54 Bewerbung kann zum Beispiel ein Beitrag auf der Webseite oder über den Facebook, Instagram
55 oder Twitter Account der Stuve sein.

56 Beiträge können von der Gruppe selbst oder durch das Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Ref-
57 PR) der Stuve veröffentlicht werden. Beiträge auf Social Media Plattformen können von dem
58 entsprechenden Account der Stuve geteilt/weiterverbreitet werden.

59 Bei Beiträgen unterschiedlicher hochschulpolitisch aktiver Hochschulgruppen sollte beachtet
60 werden, dass die Anzahl und Größe, soweit möglich, auf allen Kanälen der Stuve ausgeglichen
61 ist.

62 Ist die Zugehörigkeit eines Beitrags zu einer Gruppe nicht unmittelbar aus dem Namen des
63 veröffentlichten Accounts ersichtlich, so ist die Gruppe explizit im Beitrag zu nennen.

64 Die Verwendung des Logos der Stuve oder Variationen dieses in oder auf einem Medium der
65 unterstützten Gruppe (z.B. eigene Webseite, Flyer, Plakat) muss vor Publikation abgesprochen
66 werden. Sollte die Publikation nicht den Ansprüchen der Stuve genügen, kann die Erlaubnis zur
67 Publikation versagt oder eine Überarbeitung gefordert werden.

68 **Finanzielle Unterstützung**

69 Unterstützte Hochschulgruppen können finanzielle Mittel der Studierendenvertretung beantragen.
70 Diese finanzielle Unterstützung kann zum Beispiel zu Promotionszwecken (Flyer, Plakate,
71 Banner), zur Anschaffung von Inventar oder von Materialien für Veranstaltungen gewährt
72 werden.

73 Die Unterstützung ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei soll immer der Kosten-Nutzen-Faktor
74 berücksichtigt werden. Speziell sind folgende Vorgaben bei finanzieller Unterstützung zu beachten.

75 1. Sollen Veranstaltungen finanziell unterstützt werden, muss die Teilnahme an diesen
76 allen Studierenden der FAU offenstehen. Eine Ausnahme hiervon sind fächerspezifische
77 Veranstaltungen.

78 2. Auf Flyern und Plakaten oder ähnlichen Promotionsmitteln muss das Logo der Stuve
79 verwendet werden. Wird auch die Raumüberlassung (siehe nächster Punkt) bei der Stuve
80 beantragt, muss das Logo so platziert sein, dass die Stuve als Veranstalter, nicht als
81 Sponsor, gekennzeichnet ist.

82 3. Auf Flyern und Plakaten oder ähnlichen Promotionsmitteln muss die durchführende
83 Hochschulgruppe klar erkennbar sein.

84 4. Eine finanzielle Unterstützung muss in der Regel vor der Tätigkeit des Kaufs bestätigt
85 werden. Dies setzt eine fristgerechte Beantragung voraus, sodass mindestens eine Sitzung
86 des Sprecher*innenrats zwischen Beantragung und Kauf liegt. Eine solche Bestätigung
87 kann in Ausnahmefällen auch nach der Tätigkeit des Kaufs erfolgen, jedoch nur, wenn
88 der Antrag allen Vorgaben und Ansprüchen der Stuve entspricht. Sollte die Beantragung
89 nicht fristgerecht erfolgt sein, kann ein Antrag auch allein auf Basis dieses Versäumnisses
90 abgelehnt werden.

91 5. Hochschulpolitisch aktive Hochschulgruppen können zum Wahlkampf bei den Hochschul-
92 wahlen nicht finanziell unterstützt werden. Die Unterstützung bei Raumüberlassungen(siehe
93 nächster Punkt) ist erlaubt.

94 **Unterstützung bei Raumüberlassungen**

95 Die Räumlichkeiten der FAU können von internen und externen Veranstalter (z.B. für öffentliche
96 Veranstaltungen oder regelmäßige Treffen) gebucht werden. Bei externen Veranstaltern fällt eine
97 Nutzungsgebühr/Miete an. Unterstützte Hochschulgruppen können eine Raumüberlassung über
98 die Stuve beantragen, um eine kostenfreie Nutzungserlaubnis zu erhalten.

99 Wird die Raumüberlassung über die Stuve beantragt, wird die Stuve automatisch zum offiziellen
100 Veranstalter, die Gruppe übernimmt die Durchführung der Veranstaltung. Die Teilnahme an
101 Veranstaltungen, bei denen die Stuve als offizieller Veranstalter auftritt, muss allen Studieren-
102 dender FAU offenstehen. Eine Ausnahme hiervon sind fächer-spezifische Veranstaltungen.

103 Abhängig von Art und Umfang der Veranstaltung können Kosten für einen Schließ- und/oder
104 Sicherheitsdienst anfallen. Die Übernahme letzterer, also explizit und ausschließlich Kosten für
105 einen Sicherheitsdienst, kann ebenfalls bei der Stuve beantragt werden (siehe nächster Punkt).
106 Anträge zur Raumüberlassung sind in der Regel sechs Wochen vor der geplanten Veranstaltung
107 zu stellen. Sollte die Beantragung nicht fristgerecht erfolgt sein, kann ein Antrag auch allein
108 auf Basis dieses Versäumnisses abgelehnt werden.

109 **Unterstützung bei Sicherheitsdienstkosten**

110 Sollten bei einer Veranstaltung Sicherheitsdienstkosten anfallen, können unterstützte Hoch-
111 schulgruppen die Erstattung dieser bei der Stuve beantragen. Die verfügbaren Mittel können
112 dezentral bei den FSVen sowie zentral beim eigens hierfür geschaffenen Gremium beantragt
113 werden.

114 Details zur Bezuschussung können der *Satzung über die Sicherheitsdienstkosten-Teilerstattung*
115 *bei studentischen Veranstaltungen* entnommen oder beim Sprecher*innenrat angefragt werden.

116 **Kommunikation**

117 Um eine Unterstützung zu beantragen ist eine persönliche Vorstellung der studentischen Grup-
118 pe/Initiative unabdinglich (siehe vorheriges Kapitel).

119 Unterstützte Hochschulgruppen sollen die gewünschte Unterstützung rechtzeitig vor geplanten
120 Aktivitäten mit dem Sprecher*innenrat absprechen. Speziell sind hier die zuvor genannten
121 Fristen für finanzielle Unterstützung und Unterstützung bei Raumüberlassungen zu beachten.
122 Um Kontakt zu den Gruppen zu halten und die Aktualität von Ansprechpartner*innen zu
123 gewährleisten, kann der Sprecher*innenrat einzelne Gruppen zur erneuten Vorstellung auffor-
124 dern. Ob die Vorstellung persönlich oder in digitaler Form (per Mail) erfolgen soll, wird vom
125 Sprecher*innenrat festgelegt.

126 Eine persönliche Vorstellung erfolgt in der Regel höchstens einmal pro Jahr. Bei besonderen
127 Vorkommnissen kann hiervon abgewichen werden. Kommt eine unterstützte Hochschulgruppe
128 der Aufforderung zur Vorstellung nicht nach, erlischt die Unterstützung (siehe nächstes Kapitel).

129 **Ende der Unterstützung**

130 Über das Erlöschen einer Unterstützung muss der Studentische Konvent entscheiden. Bei
131 besonderen Vorkommnissen kann der Sprecher*innenrat die Unterstützung bis zur Klärung der
132 Angelegenheit aussetzen.

133 Verstößt eine unterstützte Hochschulgruppe gegen hier genannte Voraussetzungen oder Regeln,
134 wird diese vom Sprecher*innenrat informiert und gegebenenfalls zu einer Stellungnahme im
135 Rahmen der nächsten Sitzung des Studentischen Konvent aufgefordert.